



Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) i.V.m. der Satzung über die Sondernutzung an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Hage.

(Sondernutzungssatzungen Flecken Hage, Gemeinde Lütetsburg, Gemeinde Halbmond)

Samtgemeinde Hage
Ordnungsamt
Hauptstraße 81
26524 Hage

Antragsteller/in (Sondernutzungsberechtigte/r):

Vorname, Name:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Gemarkung, Flur, Flurstück:	
Telefon:	
E-Mail:	

**Ich/ Wir beantrage/n für die nachstehende öffentliche Fläche eine Nutzung über den
Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung):**

Lage der Sondernutzung:

Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Gemarkung; Flur; Flurstück/e:	
Maße in m bzw. Größe der Fläche in qm:	

Art der Sondernutzung (bitte zutreffendes ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Aufstellung von Werbe-/ Hinweisschildern für: _____
<input type="checkbox"/>	Aufstellung von Möbeln, etc. für Gastronomie zwecke für:

<input type="checkbox"/>	Sonstiges: _____

Bitte Lageplan mit Darstellung beifügen!

Dauer der Sondernutzung (bitte zutreffendes ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Dauerhaft (auf Widerruf) ab dem _____.____._____ Für die Zeit vom _____.____._____ bis _____.____._____ 	<input type="checkbox"/>	Einmalig ab dem _____.____._____ Für die Zeit vom _____.____._____ bis _____.____._____
--------------------------	--	--------------------------	--

Auflagen / Hinweise:

Die Sondernutzungserlaubnis darf grundsätzlich nur auf Zeit oder mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Der anliegende Lageplan mit eingezeichneter Maßnahme ist Teil der Sondernutzungserlaubnis. Die Nutzung darf von diesem Übersichtsplan nicht abweichen.

Sobald die Erlaubnis erlischt, hat der/die Sondernutzungsberechtigte die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Sondernutzungen.

Die Sondernutzung ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

Die Gemeinden haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen. Der Sondernutzungsberechtigte haftet für sämtliche Schäden, die sich aus Vernachlässigung seiner Pflichten und davon verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

Für eine Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen außerhalb von Ortsdurchfahrten ist der Landkreis Aurich zuständig.

Gebühren:

Die Sondernutzung ist kostenpflichtig und wird nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kautionen für die Sondernutzung in Straßen im Flecken Hage, Gemeinde Lütetsburg und Halbmond (Sondernutzungsgebührensatzung) berechnet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in